

28. Klausel „cif Hamburg, Juli-Abladung, Kasse minus 1% Skonto gegen Dokumente bei Dampfers Ankunft“. Muß der Käufer die Dokumente trotz Verlustes der Güter auch dann aufnehmen, wenn die Klausel den Zusatz trägt: „Hamburger ausgeliefertes Gewicht, Hamburger Arbitrage“? Muß er die Dokumente vor Ankunft des Schiffes aufnehmen, wenn die Reise eine Unterbrechung von unbestimmter Dauer erfährt?

II. Zivilsenat. Ur. v. 2. Juli 1915 i. S. C. P. Gesellschaft m. b. H. (Kl.) w. H. & B. (Bekl.). Rep. II. 162/15.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 20. Mai 1914 verkaufte die Klägerin an die Beklagte eine Partie Holzöl cif Hamburg, Juli-Abladung von China, Kasse minus 1% Skonto gegen Dokumente bei Ankunft des Dampfers, Hamburger ausgeliefertes Bruttogewicht, Hamburger Arbitrage. Die Ware ist rechtzeitig auf den Transport gekommen, bisher aber in Hamburg nicht eingetroffen. Klägerin behauptet, das Schiff sei in einem neutralen Hafen liegen geblieben. Die Beklagte hat sich geweigert, die Dokumente gegen Zahlung des Preises aufzunehmen. Klägerin beansprucht 5382,50 M, hat sich aber damit einverstanden erklärt, daß ein vom Gericht zu schätzender Betrag einstweilen abgesetzt werde, um der Beklagten für den Fall Deckung zu gewähren, daß die Ware in der Qualität abfalle oder ein Gewichtsmanko sich ergebe.

Das Landgericht hat, diesen Betrag auf 1000 M ansehend, die Beklagte durch Teilurteil zur Zahlung von 4382,50 M verurteilt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht das Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„In Übereinstimmung mit dem ersten Richter geht der Vorderriechter davon aus, daß nach allgemeiner Verkehrsauffassung bei Cif-Verkäufen der Abladehafen für die Vertragspflichten des Verkäufers jedenfalls insoweit Erfüllungsort ist, als es sich um die Übergabe der verkauften Ware an den Käufer handelt, und daß somit nach §§ 447, 446 BGB. die Gefahr des zufälligen Unterganges oder einer zu-

fälligen Verschlechterung der Ware mit ihrer Auslieferung an den Schiffer auf den Käufer übergeht. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung und wird auch von den Parteien nicht beanstandet. Mit Recht nehmen des ferneren die Vorinstanzen an, daß hieran im vorliegenden Falle auch durch die Klausel nichts geändert worden ist: „Hamburger ausgeliefertes Bruttogewicht, Hamburger Arbitrage“. Denn wenn damit auch vereinbart ist, daß die maßgebliche Feststellung des Gewichts und eintretendenfalls auch der Beschaffenheit der Ware erst in Hamburg stattfinden soll, so ist das doch nicht unvereinbar mit dem Übergange der Gefahr der Reise auf den Käufer. Ist auch an sich das Ergebnis der Hamburger Feststellungen maßgeblich, so bleibt doch dem Verkäufer unbenommen, geltend zu machen, daß die festgestellten Mängel während der Reise entstanden sind.

Der Zweifel, der auftritt, ist, wie diese Cif-Klausel mit der weiteren Bestimmung des Vertrags: „Kasse gegen Dokumente bei Dampfers Ankunft“ zu vereinen ist. Während der Kaufpreis auch dann soll geschuldet werden, wenn Schiff und Ladung Hamburg nicht erreichen, soll doch der Käufer zur Zahlung nicht eher verpflichtet sein, als bis der Dampfer in Hamburg eingetroffen ist. Der erste Richter hat angenommen, daß es sich bei diesem Sachverhalt in der letzterwähnten Klausel nicht um eine Bedingung handeln könne, sondern nur um eine Zeitbestimmung, die mit Rücksicht darauf, daß bei Cif-Verkäufen auch die Verzögerung der Reise „zu Lasten des Käufers“ ist, dahin umgedeutet werden müsse, daß Zahlung in dem Zeitpunkte verlangt werden könne, in welchem normalerweise das Schiff auf der Elbe eingetroffen wäre. Diese Auslegung lehnt das Oberlandesgericht ab, indem es die Klausel vielmehr dahin versteht, daß der Käufer trotz der gehörigen Andienung der Dokumente erst bei Ankunft des Dampfers oder der Ware in Hamburg zu bezahlen braucht, solange nicht feststeht, daß mit einer solchen Ankunft und darauf folgenden Andienung der Ware überall nicht mehr zu rechnen ist.

Dem ist zuzustimmen. Von der Revision wird es vergeblich bekämpft.

In der Tat fügen sich die beiden Klauseln ohne Schwierigkeit ineinander. Ist durch die Cif-Bedingung vereinbart, daß der Preis auch gezahlt werden muß, wenn der Dampfer nicht ankommt, so kann in der Klausel wegen der Art der Zahlung mit dem Zusatz:

„bei Ankunft des Dampfers“ nicht eine Bedingung sondern nur eine Zeitbestimmung gemeint sein. An dieses Ereignis, die Ankunft des Dampfers, wird nicht die Verpflichtung zur Zahlung geknüpft, sondern nur die Dauer der bewilligten Befristung, die ein Ende nehmen muß, sobald der Nichteintritt des Ereignisses feststeht.

Um also Einklang in die Bestimmungen des Vertrags zu bringen, ist man nicht genötigt, in der Auslegung der Klausel so weit zu gehen, wie das Landgericht es tut. Es ist das aber auch aus sachlichen Gründen nicht gerechtfertigt. Mit Recht hat der Berufungsrichter diese Auslegung unter dem Hinweis darauf abgelehnt, daß es sich bei dem Zusatz: „bei Ankunft des Dampfers“ um einen Vorbehalt des Käufers handelt, an welchem dieser ein ganz bestimmtes und erhebliches Interesse hat und welchen man nicht ohne dringenden Grund im Wege der Auslegung einfach beseitigen darf. Gerade die von der Revisionsklägerin in den unteren Instanzen vorgetragene und, wie sie rügt, vom Vorderrichter angeblich unbeachtet gelassene Entstehungsgeschichte der Klausel könnte nur dazu dienen, in der Auffassung, die der Vorderrichter vertritt, zu bestärken. Indem die Käufer sich darauf einließen, statt langfristiger Akzepte das bare Geld zu geben, taten sie das nicht ohne den Vorbehalt: bei Ankunft des Dampfers; es ist verständlich, daß wenn sie schon in der Klausel: „Kasse gegen Dokumente“ sich zur Vorauszahlung des Preises verstanden, sie doch das Geld zu zahlen nicht eher verpflichtet sein wollten, als bis sie durch Ankunft des Schiffes die Gewähr hätten, daß sie nur für kürzeste Zeit in die Lage kämen, die Ware und das Geld zugleich zu entbehren. Wie es sich aber auch mit der geschichtlichen Entwicklung der Klausel verhalten mag, so besteht jedenfalls sachlich dieser für die kaufmännischen Verhältnisse sehr bedeutsame Zusammenhang zwischen der Zusage barer Vorauszahlung einerseits und dem Vorbehalte der Ankunft des Schiffes anderseits. Käufer und Verkäufer sind hierauf übereingekommen, und nur aus zwingenden Gründen wäre es zu rechtfertigen, daß man es bei jener Zusage des Käufers zwar beläßt, ihm diesen Vorbehalt aber streicht.

Das Landgericht hat sich zu seiner Auslegung durch die Erwägung bestimmen lassen, daß wie überhaupt die Gefahr der Reise so auch die ihrer Verzögerung den Käufer treffe. Dem ist der Vorderrichter mit Recht nicht gefolgt. Die §§ 446, 447 BGB.,

die den Übergang der Gefahr bestimmen, handeln nur von dem Schaden, der an den Gütern entsteht. Von dem Verzögerungsschaden als solchem ist hier nicht die Rede. Was diesen angeht, so trifft selbstverständlich der Verlust den Käufer, wenn er durch die Verzögerung der Reise Schaden leidet. Aber daraus folgt nicht, daß er Dritten — einschließlich des Verkäufers — für deren Schaden aufzukommen hätte, wenn sie in Folge der Gestaltung der Verhältnisse ebenfalls ein Interesse an der rechtzeitigen Ankunft der Güter haben. Und wenn es daraus folgte, dann würde es hier nichts verschlagen. Es handelt sich hier nicht um Schadensersatz sondern um Vertragserfüllung, und die Gefahr, daß der Verkäufer bei verspätetem Eintreffen des Schiffes auch die Bezahlung erst später erhält, hat er eben dadurch vertragsmäßig auf sich genommen, daß er sich auf die Klausel so, wie sie lautet, einließ.

Nach allem hat der Vorderrichter mit Recht angenommen, daß, wenn die Reise eine Verzögerung erleidet, auch der Zeitpunkt, in welchem die Aufnahme der Dokumente beansprucht werden kann, hinausgeschoben wird, solange noch mit der Ankunft des Schiffes mit den Gütern zu rechnen ist. Im vorliegenden Falle scheinen die Beteiligten nicht zu wissen, wo sich das Schiff mit den Gütern befindet. Jedenfalls ist eine Behauptung darüber nicht aufgestellt. Es wird behauptet, es habe irgend einen neutralen Hafen als Nothafen aufgesucht. Danach wäre also die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß es nach beendeter Gefahr seine Reise fortsetzt und seinen Bestimmungsort erreicht.“